



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsschreiben Bereich Arbeitsrechtsberatung – Löhne

Begünstigte Anstellungen

Nachdem die Regierung Letta mit dem so genannten Beschäftigungsdekret (siehe unser Rundschreiben Nr. 5/2013) neue Impulse im Bereich der Beschäftigungspolitik gesetzt hat und da auch einige andere Maßnahmen zum Ziel der Senkung der Arbeitslosigkeit wirksam sind, möchten wir nun eine kurze **Übersicht** zu den aktuellen Möglichkeiten für begünstigte Anstellungen von Arbeitnehmern anführen.

Die operativen Durchführungsbestimmungen für die jeweiligen Beitragsansuchen sind teilweise doch sehr **komplex** und würden in jedem Fall den Rahmen dieses Rundschreibens sprengen. Wir versuchen deshalb, grundsätzlich aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen eine begünstigte Anmeldung überhaupt möglich sein könnte. Für jeden einzelnen Fall ist dann spezifisch abzuklären, ob die Begünstigung effektiv zusteht.

Sollte Ihr/e neue/r Arbeitnehmer/in in eine der unten angeführten Kategorien fallen, so informieren Sie uns, damit wir entsprechende weitere Kontrollen durchführen können und eventuell für Sie um eine **Begünstigung ansuchen** können:

Kategorie 1)

- Arbeitslose ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, welche seit mehr als 12 Monaten arbeitslos sind;
- Frauen, welche seit mindestens 2 Jahren keiner bezahlten Beschäftigung nachgehen;
- Frauen, welche für einen Beruf (z.B. Metallarbeiter, Bauarbeiter, LKW-Fahrer, Ingenieure, Architekten, Informatiker, Tischler, Landwirtschaftliche Arbeiter und weitere laut Ministerialdekret) oder in einem Sektor gemeldet werden, in welchem ungleichmäßig mehr Männer beschäftigt sind und welche seit mindestens 6 Monaten keiner bezahlten Beschäftigung nachgehen;
- Frauen, welche in benachteiligten Gebieten ansässig sind und welche seit mindestens 6 Monaten keiner bezahlten Beschäftigung nachgehen;

Begünstigung: bei Anstellung auf bestimmte Zeit: Reduzierung um 50% der Sozialbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers für 12 Monate, bei Anstellung oder Umwandlung auf unbestimmte Zeit: Reduzierung der Sozialbeiträge wie oben, aber für 18 Monate.

Kategorie 2)

- Jugendliche zwischen 18 und 29 Jahren (29 Jahre und 364 Tage), durch deren Anstellung die Anzahl der Beschäftigten im Betrieb steigt und welche mindestens eine der folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie sind seit mindestens 6 Monaten keiner bezahlten Beschäftigung nachgegangen; Sie haben keinen Oberschul- oder Berufschulabschluss.

Begünstigung bei Anstellung auf unbestimmte Zeit: Beitrag in Höhe eines Drittels (max. € 650,00) der vereinbarten Bruttoentlohnung für 18 Monate. Ansuchen können gestellt werden solange die jährlich vorgesehenen Geldmittel des INPS reichen.

Kategorie 3)

- Personen, welche das ASPI-Entgelt (ex-Arbeitslosengeld) beziehen:

Begünstigung bei einer Anstellung Vollzeit auf unbestimmte Zeit: Beitrag in Höhe von 50% des ASPI-Entgeltes, welches noch zustehen würde wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch die Anstellung beendet worden wäre.

Kategorie 4)

- Personen, welche seit mindestens 24 Monaten arbeitslos oder in der Lohnausgleichskasse sind:

Begünstigung bei Anstellung auf unbestimmte Zeit: Bei Arbeitgebern im Sektor Handwerk oder in Süditalien: Reduzierung der Sozialabgaben zu Lasten des Arbeitgebers um 100% für 36 Monate; alle anderen Arbeitgeber: Reduzierung um 50% immer für 36 Monate.

Kategorie 5)

- Personen, welche in den letzten 12 Monaten aus betrieblichen Gründen entlassen worden sind:

Begünstigung: bei Anstellung auf unbestimmte Zeit: Beitrag in Höhe von € 190,00 bei Anstellung Vollzeit (Teilzeit entsprechend reduziert) für 12 Monate; bei Anstellung auf bestimmte Zeit: wie oben, aber nur für 6 Monate.

Kategorie 6)

- Personen, welche in die Mobilitätsliste eingetragen sind:

Begünstigung: bei Anstellung auf unbestimmte Zeit: Sozialbeiträge wie bei Lehrlingen im ordentlichen Ausmaß für 18 Monate; bei Anstellung auf bestimmte Zeit: wie oben für max. 12 Monate, bei Umwandlung auf unbestimmte Zeit Begünstigung für max. 23 Monate

Wie bereits erwähnt, soll das vorliegende Informationsschreiben nur einen Überblick über die komplexe Materie vermitteln. Eine vollständige Erklärung aller Voraussetzungen wäre hier nicht möglich. Sollte aber ein/e neu anzustellende/r Arbeitnehmer/in die Voraussetzungen für eine der 6 oben angeführten Kategorien erfüllen, so **informieren Sie uns bitte umgehend**, damit wir die spezifischen Kontrollen durchführen können. Vielleicht kommen Sie ja in den Genuss einer Begünstigung.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
www.studiobms.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@studiobms.it

Meran, im Oktober 2013